

36/MT-BR/2016

MITTEILUNG**an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 8. März 2016****COM(2015) 625 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung**

Terroristische Handlungen zählen zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie zu den schwersten Angriffen auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, auf die sich die Europäische Union begründet.

Besonders nach den Anschlägen in Paris ist es von besonderer Bedeutung angemessene Instrumente zur Verfügung zu haben, die dazu geeignet sind, einerseits Bedrohungen denen sich die EU gegenüber sieht, zu bewältigen und die andererseits zur Erhaltung unserer Gesellschaft beitragen.

In der gesamten EU müssen die nationalen Strafrechtsvorschriften kohärenter, umfassender und einheitlicher gestaltet werden, damit Straftaten ausländischer terroristischer KämpferInnen wirksam verhindert und strafrechtlich verfolgt und die gestiegenen grenzüberschreitenden praktischen und rechtlichen Herausforderungen in geeigneter Weise bewältigt werden können.

Für den österreichischen Bundesrat spielt in diesem Zusammenhang besonders der Opferschutz eine zentrale Rolle, weshalb die Vorschläge der Kommission unterstützt werden. Wir gehen mit der Kommission dahin gehend konform, dass Opfer terroristischer Straftaten Schutz, Unterstützung und Betreuung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden, brauchen. Der Österreichische Bundesrat unterstützt die vorgeschlagenen Maßnahmen in diesem Bereich, möchte aber darüber hinaus darauf hinweisen, dass in den

Überlegungen der Kommission ein Zeugenschutzprogramm fehlt. Er fordert somit die Europäische Kommission auf, für ZeugInnen einer terroristischen Handlung ein entsprechendes Zeugenschutzprogramm einzurichten.

Der Artikel 11 der Richtlinie widmet sich der Terrorismusfinanzierung. Durch diesen Artikel werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Bereitstellung von Geldern, die zur Begehung von terroristischen Straftaten und von Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder terroristischen Aktivitäten verwendet werden, unter Strafe zu stellen.

Der Österreichische Bundesrat möchte hierzu anmerken, dass es dringend notwendig ist, sich auch in diesem Zusammenhang mit Kulturreisegütern, die eine wichtige Einnahmequelle von Terrororganisationen darstellen, auseinander zusetzen.